



Augen auf ... Hinschauen und schützen

Handreichung

zur Kinder- und Jugendschutzerklärung und zur Selbstauskunftserklärung gemäß der Ordnung zur Prävention im Bistum Hildesheim


1. Einleitung

Ziel unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es, diese in ihrer Entwicklung zu fördern und für ein eigenverantwortliches Leben zu stärken. Dies geschieht auf vielfältige Weise und an unterschiedlichen Orten: Durch verbandliche und offene Jugendgruppen in den Gemeinden, Jugendleitungsschulungen, persönlichkeitsorientierte Kurse, Kommunion- und Firmvorbereitung sowie durch gemeinsame Aktionen, Projekte und Fahrten. Das alles passiert in der Gemeinde vor Ort ebenso wie in den kirchlichen Einrichtungen, katholischen Schulen und Kindergärten, kirchlichen Vereinen, Verbänden und Stiftungen. So werden Entwicklungsräume geschaffen, um den Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine sinnvolle Gestaltung ihres Lebens zu ermöglichen und sie auf ihrem eigenständigen Glaubens- und Lebensweg zu begleiten.

Jeder und jede einzelne Engagierte trägt mit seiner/ihrer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen dazu bei, deren soziale Fähigkeiten zu entdecken und zu entwickeln sowie ihre soziale Identität auszubilden. Es geht darum, Kinder und Jugendliche zu ermutigen und zu begleiten, Kirche, Politik und Gesellschaft aktiv mitzugestalten und ihre Verantwortung für sich und die Gesellschaft wahrzunehmen.

Es kann passieren, dass wir im Rahmen unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen mit dem Thema sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung in den unterschiedlichsten Formen konfrontiert werden. Gleichzeitig stehen wir vor der Aufgabe, ein Klima des Vertrauens und der Wertschätzung im Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen herzustellen, in dem Gewalt keine Chance hat.

Oft herrscht insbesondere im Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung Verunsicherung und Ratlosigkeit. Diese Handreichung soll ein Schritt sein, um sich mit der Thematik auseinanderzusetzen. Sie soll dabei helfen, die Hintergründe der Kinder- und Jugendschutzerklärung und der Selbstauskunftserklärung zu verdeutlichen und offene Fragen zu klären. Zusammen mit Fortbil-



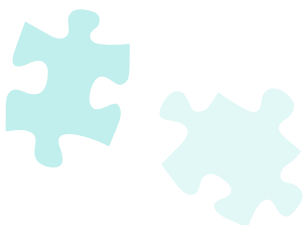
dungen zu diesem Thema kann es so gelingen, alle in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen Engagierten zu sensibilisieren und im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu stärken.

2. Kindeswohl und Kinderrechte

Als ehrenamtlich und hauptberuflich Tätige in unserer Kinder- und Jugendarbeit sind wir von jeher bemüht, Kinder und Jugendliche zu fördern und Schaden von ihnen abzuhalten bzw. abzuwenden, dies alles bereits vor den veränderten staatlichen und bischöflichen Gesetzgebungen. Doch durch die zunehmenden Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen sind wir nun nochmals ganz anders gefordert, uns mit dem Thema Kindeswohl auseinanderzusetzen.

Schauen wir in Gesetzen und Fachliteratur nach einer genauen Beschreibung, was Kindeswohl heißt, so werden wir enttäuscht: Es gibt sie nicht. Der Begriff Kindeswohl ist ein sogenannter „unbestimmter Rechtsbegriff“, eine Generalklausel, die der Auslegung bedarf. Einen Anhaltspunkt, was Kindeswohl grundsätzlich bedeutet, liefert uns das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB § 1666 f): Das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ist der Maßstab.

Schon genauer fasst das Kindeswohl die UN-Kinderrechtskonvention, zu deren Umsetzung und zum Ausbau der Kinderrechte sich auch Deutschland verpflichtet hat.



Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention *Verantwortung für das Kindeswohl*

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher und geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Abs. 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

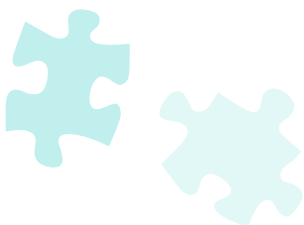




Unser Auftrag in der Kinder- und Jugendarbeit lässt sich insbesondere aus dem o. g. Artikel 19 Abs. 1 ableiten, wenn es um die Sozial- und Bildungsmaßnahmen geht. In unserer außerschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist der beste Schutz zunächst die Prävention. Kinder durch unser Engagement stark zu machen, sie in ihrer Entwicklung zu fördern und sie zu begleiten auf ihrem Weg zu einer eigenverantwortlichen, selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit trägt wesentlich dazu bei, ihr Wohl zu gewährleisten.

Als ehrenamtlich und hauptberuflich Tätige bedarf es jedoch auch einer neuen Sensibilität für die Bedürfnisse und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und unserem Umgang mit ihnen. Die Wertschätzung jedes Einzelnen und jeder Einzelnen ist eine Grundvoraussetzung für die positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendschutzerklärung und Selbstausskunftserklärung haben wir die Chance, unser eigenes Handeln auf den Prüfstand zu stellen und für unser Verhalten und das anderer neu feinfühlig zu werden.



Umgang mit der Kinder- und Jugendschutz- erklärung und der Selbstauskunftserklärung

Was ist die Kinder- Jugendschutzklärung?

Die Kinder- und Jugendschutzklärung richtet sich auf zukünftige Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Sie soll zum Ausdruck bringen, dass diejenigen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit der erwachsenen Schutzbefohlenen tätig sind, sich zu einem reflektierten Umgang mit diesen Menschen verpflichten und sich für das Wohlergehen der Menschen einsetzen und sie vor Schaden bewahren.

Es ist wichtig, zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen inhaltlich zu informieren und Stellung zu nehmen. Dieses passiert mit der Kinder- und Jugendschutzklärung. Bewusst stehen damit die Auseinandersetzung über die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und der respektvolle Umgang mit ihnen im Vordergrund. Sie soll aufklären und für das Thema sensibilisieren. Zudem kann sie hilfreich eingesetzt werden, um eigene Verhaltensweisen zu reflektieren.

Die Kinder- und Jugenderklärung ist als Richtschnur gedacht, hat keinen amtlichen Rechtsstatus, ist aber Grundlage unseres gemeinsamen Handelns in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen.

Personen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben, haben nach erfolgter Fortbildung bzw. Sensibilisierung eine Kinder- und Jugendschutzklärung abzugeben.

Auch Hauptamtliche und Hauptberufliche, die in unserem Bistum in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen tätig sind, unterzeichnen die Kinder- und Jugendschutzklärung und setzen sich mit ihren Inhalten auseinander. Sie sind Vorbilder in unseren Einrichtungen und Organisationen und erklären sich zudem solidarisch mit den ehrenamtlich Tätigen in ihrem Umfeld.

Was ist die Selbstauskunftserklärung?

Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene ausbilden und betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

Jede in diesem Bereich tätige Person hat zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft abzugeben, dass sie wegen einer oben genannten Straftat weder verurteilt worden ist noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Sie ergänzt das bereits von allen hauptberuflichen Mitarbeitern/innen abgegebene polizeiliche Führungszeugnis. Da das Führungszeugnis evtl. nicht alle stattgefundenen Strafbestände aufführt, füllt die Selbstauskunftserklärung diese Lücke und ist aus rechtlicher Sicht eine schriftliche Erklärung.

Wann sind die Kinder- und Jugendschutzklärung und die Selbstauskunftserklärung abzugeben?

Grundsätzlich sollte die Kinder- und Jugendschutzklärung und die Selbstauskunftserklärung im Rahmen von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“, unterzeichnet und möglichst zu Beginn der Tätigkeit, das heißt vor dem ersten Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen abgegeben werden.

Wer ist verantwortlich für die Einholung der Kinder- und Jugendschutzklärung und der Selbstauskunftserklärung?

Jeder kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere das Bistum, die Kirchengemeinden, die Gesamtverbände von Kirchengemeinden, katholische Schulen und Kindergärten, Vereine, Verbände und Stiftungen sind für die Einholung der Kinder- und Jugendschutzklärung und der Selbstauskunftserklärung verantwortlich.

Wo werden die Kinder- und Jugendschutzklärungen und die Selbstauskunftserklärungen gesammelt?

Es gibt keine zentrale Datei, in der alle abgegebenen Kinder- und Jugendschutzklärungen und Selbstauskunftserklärungen gesammelt werden. Die Erklärungen von ehrenamtlich Tätigen werden zu den Akten des kirchlichen Rechtsträgers genommen. Jeweils ein Exemplar der unterschriebenen Erklärungen erhält der/die Einreichende.

Hierzu Beispiele: Bei Tätigkeiten in der Kirchengemeinde werden die Kinder- und Jugendschutzklärungen und die Selbstauskunftserklärung im Pfarrbüro an zentraler Stelle gesammelt. Bei Veranstaltungen von Verbänden werden diese Erklärungen zu den Organisationsunterlagen der jeweiligen Veranstaltung genommen.

Für alle hauptberuflichen Mitarbeiter/innen erfolgt die Ablage der unterschriebenen Kinder- und Jugendschutzklärung und der Selbstauskunftserklärung in der jeweiligen Personalakte. Dazu werden die unterschriebenen Erklärungen auf dem Dienstweg zur Personalakte gegeben.

Wie ist zu reagieren, wenn jemand die Kinder- und Jugendschutzklärung und die Selbstauskunftserklärung nicht abgeben möchte?

Die Abgabe der Kinder- und Jugendschutzklärung und der Selbstauskunftserklärung sind verpflichtend. Jemand, der diese Erklärungen nicht abgeben möchte, kann nicht in der Kinder- und Jugendarbeit oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen tätig werden. Wird dennoch jemand beschäftigt, der die Kinder- und Jugendschutzklärung und die Selbstauskunftserklärung nicht unterzeichnet hat, trägt hierfür der rechtliche Träger die Verantwortung und die Konsequenzen.

Wie lange sind die abgegebene Kinder- und Jugendschutzklärung und die Selbstauskunftserklärung gültig?

Soweit es sich nicht um veranstaltungsbezogene Kinder- und Jugendschutzklärungen und Selbstauskunftserklärungen handelt, ist keine regelmäßige, erneute Unterzeichnung der Kinder- und Jugendschutzklärungen notwendig.

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen aber geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung erneut abgegeben werden muss.